

28. Dezember 2021

Informationen zur Sportausübung unter Berücksichtigung der aktuellen Coronavirus-Schutzverordnung

Seit 28. Dezember 2021 gilt erneut eine neue Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV).

Der Freizeit- und Amateursport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen bleibt grundsätzlich weiterhin erlaubt, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept vorliegt.

Was ist neu?

1. Im **öffentlichen Raum** unterliegen Sporttreibende Kontaktbeschränkungen. Aufenthalte im öffentlichen Raum sind bis zu einer Gruppengröße von höchstens zehn Personen gestattet. Das heißt, an Wanderungen, Laufgruppen, Ausritten oder dem Fußballspiel in einem öffentlichen Park dürfen maximal zehn Personen teilnehmen. Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren werden dabei nicht mitgezählt.
2. Ungeimpfte Personen dürfen sich im öffentlichen Raum zum Sporttreiben nur im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes sowie mit maximal zwei Personen eines weiteren Hausstandes zusammenfinden.
3. Zuschauer sind beim Trainings- und Wettkampfbetrieb zulässig, wenn sichergestellt wird, dass diese den allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen (siehe § 16) nachkommen können. Zudem müssen sie während Veranstaltungen, die in geschlossenen Räumen stattfinden sowie bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen im Freien eine medizinische Maske tragen.
4. Mehr als 250 Teilnehmende bzw. Besucher:innen sind sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen bei Veranstaltungen nicht erlaubt.

Gerne können Sie sich an das Corona-Helpdesk

info.amt52@stadt-frankfurt.de , Betreff: Corona/Sport)

wenden, wenn Sie weitere Fragen zum Thema haben.

Sportamt der Stadt Frankfurt

Hanauer Landstraße 54 | 60314 Frankfurt am Main

Tel.: 069 212-33565

Welche Regeln gelten weiterhin?

Der Übersichtlichkeit halber fassen wir Ihnen die wichtigsten Regelungen für die **städtischen Sportstätten** nochmal zusammen.

Die Regelungen gelten vorerst bis 13. Januar 2022. Wir informieren Sie, sobald Änderungen eintreten.

1. Die Sportausübung ist in Sportstätten zulässig, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept vorliegt.
2. Einlass in gedeckte Sportstätten ausschließlich für Geimpfte und Genesene (Ausnahmen gelten für Kinder unter 18 Jahren mit Testheft und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können). Das Testheft gilt auch in den Weihnachtsferien.
3. Für Personal (haupt- und ehrenamtliche Übungsleiter, Sporthallenwarte) erfolgt der Negativnachweis nach den städtischen Richtlinien für Beschäftigte (geimpft, genesen oder getestet – notwendig ist ein max. 24h alter Antigenschnelltest eines Testzentrums).
4. Bei der Sportausübung muss keine Maske getragen werden.
5. Vereins- und Versammlungsräume können unter den Vorgaben der CoSchuV geöffnet werden.